

Ausnahmeregelung zur Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Kanton Thurgau

Das eidgenössische Parlament hat die Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) verabschiedet. Somit können seit dem 18. März 2023 Ausnahmen bei der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) genehmigt werden.

Bis zum 31. Dezember 2027 können die Kantone Ärztinnen und Ärzte, die über einen der folgenden eidgenössischen oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel (Art. 21 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe [Medizinalberufegesetz; MedBG] vom 23. Juni 2006) verfügen, von der Anforderung, während mindestens drei Jahren an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet zu haben, ausnehmen, wenn auf dem Kantonsgebiet in den betroffenen Bereichen eine Unterversorgung besteht:

- a. Allgemeine Innere Medizin **als einziger Weiterbildungstitel**;
- b. Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt **als einziger Weiterbildungstitel**;
- c. Kinder- und Jugendmedizin;
- d. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie;

Die Gesetzliche Grundlage für die Ausnahmeregelung ist in Art. 37 KVG zu finden. Um im Rahmen der Ausnahmeregelung eine Zulassung zu erhalten, können Ärztinnen und Ärzte ein [vollständiges Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung \(BAB\)](#) als Ärztin oder Arzt in eigener fachlicher Verantwortung beim Amt für Gesundheit einreichen.

Die übrigen Zulassungsvoraussetzungen (neben der dreijährigen Tätigkeit an anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätten) nach Art. 37 KVG und Art. 38 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) müssen für eine Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP kumulativ erfüllt sein.

Für Fragen zur Thematik Zulassung können Sie sich an das Ressort Zentrale Dienste und Prozesse des Amtes für Gesundheit wenden:

Frau Karin Müller, Fachspezialistin BAB, 058 345 56 77, karin.mueller@tg.ch
Herr Yannick Ricci, Fachspezialist BAB, 058 345 68 63, yannick.ricci@tg.ch